

**Faxantwort an:
0211 5998-2478**

Stamm-Nummer:

Kundenname:

Filiale:

Team:

Auftrag steuerliche Daten:

Neuanlage oder

Änderung

Datum: _____

An die
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Postfach 101034
40001 Düsseldorf

1.) Angaben zur Abgeltungsteuer

Die apoBank wird angewiesen, die Konten unter der

1a) Einzel-Stamm-Nummer _____ und*

1b) Gemeinschafts-Stamm-Nummer für Eheleute _____ und*

1c) Gemeinschafts-Stamm-Nummer _____

ab dem _____ **wie in den nachfolgenden Punkten 1.1 bis 1.2
vermerkt – zu kennzeichnen.**

* Dieses Formular kann für mehrere Stamm-Nummern eines Kunden verwendet werden

1.1) Aufteilung der Konten als „private Konten“

Als „private Konten“ sollen alle Konten unter der im
 Punkt 1a) Punkt 1b) Punkt 1c)
genannten Stamm-Nummer geführt werden.

Als „private Konten“ sollen alle Konten bis auf die nachstehend genannten Konten unter der im
 Punkt 1a) Punkt 1b) Punkt 1c)
genannten Stamm-Nummer geführt werden.

Angabe der betrieblichen/geschäftlichen Konten:

1.2) Aufteilung der Konten als „betriebliche/geschäftliche Konten“

Als „betriebliche/geschäftliche Konten“ sollen alle Konten unter der im
 Punkt 1a) Punkt 1b) Punkt 1c)
genannten Stamm-Nummer geführt werden.

Als „betriebliche/geschäftliche Konten“ sollen alle Konten bis auf die nachstehend genannten
Konten unter der im
 Punkt 1a) Punkt 1b) Punkt 1c)
genannten Stamm-Nummer geführt werden.

Angabe der privaten Konten: _____

2.) Angabe des gewünschten Kirchensteuer-Abzugs

für meine/unsere unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannten privaten Konten und ohne Berücksichtigung der genannten betrieblichen/geschäftlichen Konten.

Wichtige Hinweise: Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer“ auf Seite 3:

- a) Antragstellung einer Einzelperson für Einzelkonten/Depots:
- b) Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten für Gemeinschaftskonten-/Depots (außer Ehegatten):
- c) Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten für Gemeinschaftskonten-/Depots
Prozentuale Aufteilung:
 50 % Ehemann und 50 % Ehefrau oder abweichend ___ % Ehemann und ___ % Ehefrau

Ich/Wir beantrage/n folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots ab dem 1.1.2009/ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten und abzuführen.

Angaben für

- a) Einzelpersonen für Einzelkonten/Depots
- b) Sonstige Personenmehrheiten für Gemeinschaftskonten/Depots
- c) Ehemann für Gemeinschaftskonten-/Depots
1. Römisch-Katholisch
 2. Altkatholisch
 3. Evangelisch
 4. Freie Religionsgemeinschaft Alzey
 5. Freireligiöse Landesgemeinde Baden
 6. Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
 7. Freireligiöse Landesgemeinde Mainz
 8. Freireligiöse Landesgemeinde Offenbach am Main
 9. Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
 10. Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)
 11. Israelitische Kultussteuer Frankfurt
 12. Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
 13. Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)
 14. Jüdische Kultussteuer (Koblenz und Bad Kreuznach)
 15. Jüdische Kultussteuer (Hamburg)
 16. Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)
 17. Synagogengemeinde Saar

Angaben für

- c) Ehefrau für Gemeinschaftskonten-/Depots
1. Römisch-Katholisch
 2. Altkatholisch
 3. Evangelisch
 4. Freie Religionsgemeinschaft Alzey
 5. Freireligiöse Landesgemeinde Baden
 6. Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz
 7. Freireligiöse Landesgemeinde Mainz
 8. Freireligiöse Landesgemeinde Offenbach am Main
 9. Israelitische Religionsgemeinschaft Baden
 10. Israelitische Kultussteuer der kultusberechtigten Gemeinden (Hessen)
 11. Israelitische Kultussteuer Frankfurt
 12. Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg
 13. Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)
 14. Jüdische Kultussteuer (Koblenz und Bad Kreuznach)
 15. Jüdische Kultussteuer (Hamburg)
 16. Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)
 17. Synagogengemeinde Saar

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden.

Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.

Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben; dabei kann ein Ehegatte durch den anderen Ehegatten vertreten werden. Der gemeinschaftliche Antrag gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z. B. Investmentclub), kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seinem jeweiligen Anteil zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

4. Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzufluss beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuer einbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend genutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der beim Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.